



HJV-RA-Vors. Frank Markloff ■

An:
Hessischer Judo-Verband e.V.
Otto-Fleck-Str. 4
60528 Frankfurt am Main
Fax: 069 / 67733752
Mail: gotta@hessenjudo.de

An:
Judo-Club Kim-Chi Wiesbaden e. V.
Herr Siegbert Geuder
Stettiner Str. 8
65203 Wiesbaden
Fax: 0611 / 6099492

Ronneburg, den 17.12.2011

In der Sache

Judo-Club Kim-Chi Wiesbaden e.V., Stettiner Str. 8, 65203 Wiesbaden, vertreten durch Frau Alexandra Lenk und Herrn Siegbert Geuder

-Antragssteller-

gegen

Hessischer Judo-Verband e.V., Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main, vertreten durch den Präsidenten Herr Ralph Gotta und die Vizepräsidenten Herr Andreas Bartsch und Herr Udo Wesemüller

-Antragsgegner-

wegen:

Sportordnung, Jugendsportordnung, Wettkampfordnung

traten die Parteien, im Einzelnen

für den Antragssteller: Siegbert Geuder

für den Antragsgegner: Roland Denkewitz und Udo Wesemüller

um ca. 20:45 Uhr zum Zwecke einer gütlichen Einigung vor dem Rechtsausschuss, für diesen: Frank Markloff, Ervin Susnik, Albrecht Melzer und Marcel Frost, zusammen.

1. Marcel Frost gibt bekannt, dass er als befangen zu gelten habe und wird von dem Verfahren ausgeschlossen.
2. Der verbleibende Rechtsausschuss erklärt, dass ein Ausschlussgrund gem. § 7 Abs. 2 Buchstabe a) der Rechtsordnung bei Frank Markloff nicht vorliege, weil Ralph Gotta zwar auch Mitglied der HTG Bad Homburg e.V. sei, dieser aber im vorliegenden Fall in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter und Teil eines Organs des Antragsgegners –wenn überhaupt– nur mittelbar verfahrensbeteiligt sei. Für die Besorgnis der Befangenheit fehle es an einer Motiv- und Sachlage, die eine Besorgnis ausreichend begründen könne. Frank Markloff sei einfaches Mitglied der HTG-Judo-Abteilung ohne weitere Funktion und stehe auch sonst in keiner



Abhängigkeit von oder in einem besonderen Näheverhältnis zu Ralph Gotta, der Präsident des Gesamtvereins HTG ist.

3. In Kenntnis dessen und ohne Widerspruch wird die Sach- und Rechtslage erörtert. Daraufhin erkennt der Antragsgegner unwiderruflich den Antrag des Antragstellers vom 25.11.2011 an:

Es wird festgestellt, dass erstens die Sportordnung und die Jugendsportordnung des HJV weiterhin gültig sind, zweitens die derzeit durch das Präsidium des HJV verbreitete „Wettkampfordnung“ keine gültige Ordnung des HJV darstellt und drittens weder das Präsidium noch der Vorstand, noch die Mitgliederversammlung, noch die Sportwartetagung des HJV eine „Wettkampfordnung“ wirksam beschließen oder in Kraft setzen können, solange diese nicht in der Satzung des HJV verankert ist.

Kosten sind keine entstanden. Der geleistete Vorschuss wird zurückgezahlt.

Vorgelesen und genehmigt.

Für den Rechtsausschuss:

Frank Markloff

Ervin Susnik

Albrecht Melzer